An alle Sportler/innen
des TuS 1890 Niederjosbach e.V.

Abteilung :
Ansprechpartner/in:

Einwilligungserklärung

in die unentgeltliche Veröffentlichung von Fotos, Filmen und Texten im Zusammenhang mit Veranstaltungen des TuS 1890 Niederjosbach e.V., die gemäß Kunsturheberrecht §22 einwilligungspflichtig sind.

Grundsätzlich gilt, dass die Veröffentlichung von Bildern von Personen, ohne deren Zustimmung, nach dem Kunsturheberrecht, Schadenersatzansprüche nach sich ziehen kann. Ebenfalls ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

Hinweis: Im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder können weltweit eingesehen und von jedermann herunter geladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen. Verschiedene Druckmedien, wie Zeitungen, Bücher, Flyer, usw., können auch im Internet eingesehen und von dort herunter geladen werden.

Für Sportler/in: _____
(Vor- und Zuname in Druckbuchstaben)

1. Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass Fotos, auf denen ich / mein Kind / unser Kind alleine oder mit anderen Personen abgebildet bin / ist, im Sportverein öffentlich ausgelegt oder aufgehängt werden dürfen. Die Fotos dürfen auch anderen Personen (z.B. Presse) ausgehändigt werden.

2. Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins (Feste, Turniere, Aktionen etc.) in den Druckmedien Vereinszeitschrift, regionale und überregionale Presse, auf Flyern, Plakaten und auf der Internetseite des TuS Niederjosbach Fotos, Videos und Texte meiner Person / meines Kindes / unseres Kindes veröffentlicht werden dürfen.

Hiermit stimme ich / stimmen wir zu: **O Ja** / **O Nein** (bitte ankreuzen)

Die Einwilligung kann jederzeit unter Angabe von „besonderen Gründen“ schriftlich widerrufen werden.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift(en)*

(Name d. Erziehungsberechtigten: _____)

** Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die Personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.*